

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e12858c-bff7-3017-a297-d8eca154a588>
Bibliografie

Titel	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Amtliche Abkürzung	FeV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-1-19

§ 71b FeV - Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung

Die Eignung von Kursen, die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung durchführen, muss von Trägern unabhängiger Stellen bestätigt werden. Für Träger von unabhängigen Stellen für die Bestätigung der Eignung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung gelten die Vorschriften des [§ 71a](#) entsprechend, die Absätze 3 und 5 jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen der Anerkennung nach [Anlage 15a](#) richten.

